

Tragende Gründe

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über
eine Änderung der Verfahrensordnung:
Änderung der Anlage VI zum 2. Kapitel

Vom 20. Juni 2024

Inhalt

1.	Rechtsgrundlage.....	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung.....	2
3.	Verfahrensablauf	2

1. Rechtsgrundlage

Der Gemeinsame Bundesausschuss beschließt nach § 91 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 SGB V eine Verfahrensordnung (VerfO), in der er Regelungen zu seiner Arbeitsweise trifft. Änderungen der VerfO bedürfen gemäß § 91 Absatz 4 Satz 2 SGB V der Genehmigung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG).

Die Beratungen nach § 137h Absatz 6 SGB V sind für die Hersteller von Medizinprodukten gebührenpflichtig. Gemäß des § 137h Absatz 6 Satz 8 SGB V regelt der G-BA das Nähere einschließlich der Erstattung der für die Beratung entstandenen Kosten in der VerfO. Das Verfahren zur Beratung nach § 137h Absatz 6 SGB V sowie seine Voraussetzungen und Anforderung sind im 2. Kapitel §§ 29 – 38 VerfO geregelt. Das Nähere zur Höhe der Gebühren findet sich in der Gebührenordnung zu Beratungen nach § 137h Absatz 6 SGB V (s. Anlage VII zum 2. Kapitel VerfO). Zur Umsetzung dieser Regelungen hat der G-BA ein Formular samt Allgemeinen Hinweisen und Ausfüllhinweisen beschlossen (Anlage VI zum 2. Kapitel VerfO).

2. Eckpunkte der Entscheidung

Der Gemeinsame Bundesausschuss hatte mit Beschluss vom 4. November 2021 eine Gebührenanpassung für Beratungen nach § 137h Absatz 6 SGB V durch entsprechende Änderung der Gebührenordnung zu Beratungen nach § 137h Absatz 6 SGB V umgesetzt¹.

Mit dem vorliegenden Beschluss wird als Folge dieser Änderung auch das zugehörige Formular angepasst. Zur Aktualisierung und Vermeidung unnötiger Dopplungen wird darin künftig bei den jeweiligen Inbezugnahmen der Gebührenkategorien auf die Darstellung der diesen jeweils entsprechenden grundsätzlichen Gebührensätze verzichtet. Diese lassen sich unverändert der jeweils aktuellen Gebührenordnung gemäß Anlage VII zum 2. Kapitel VerfO entnehmen. In der Folge bedarf es bei zukünftigen Änderungen der Gebührensätze in der Gebührenordnung gemäß Anlage VII zum 2. Kapitel VerfO keiner Anpassung der Angaben zur Gebührenhöhe in der Anlage VI mehr.

3. Verfahrensablauf

Die Beschlussvorlage wurde im Unterausschuss Methodenbewertung am 25. Januar 2024 beraten und konsentiert.

Die Beschlussvorlage wurde der Arbeitsgruppe Geschäftsordnung-Verfahrensordnung übermittelt, die diese in schriftlicher Abstimmung am 7. Mai 2024 konsentiert und an das Plenum zur Beschlussfassung weitergeleitet hat.

Das Plenum hat die Änderungen der VerfO am 20. Juni 2024 beschlossen.

Berlin, den 20. Juni 2024

¹https://www.g-ba.de/downloads/39-261-5116/2021-11-04_VerfO_Anpassung-Gebuehrenordnungen_BAnz.pdf

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken